



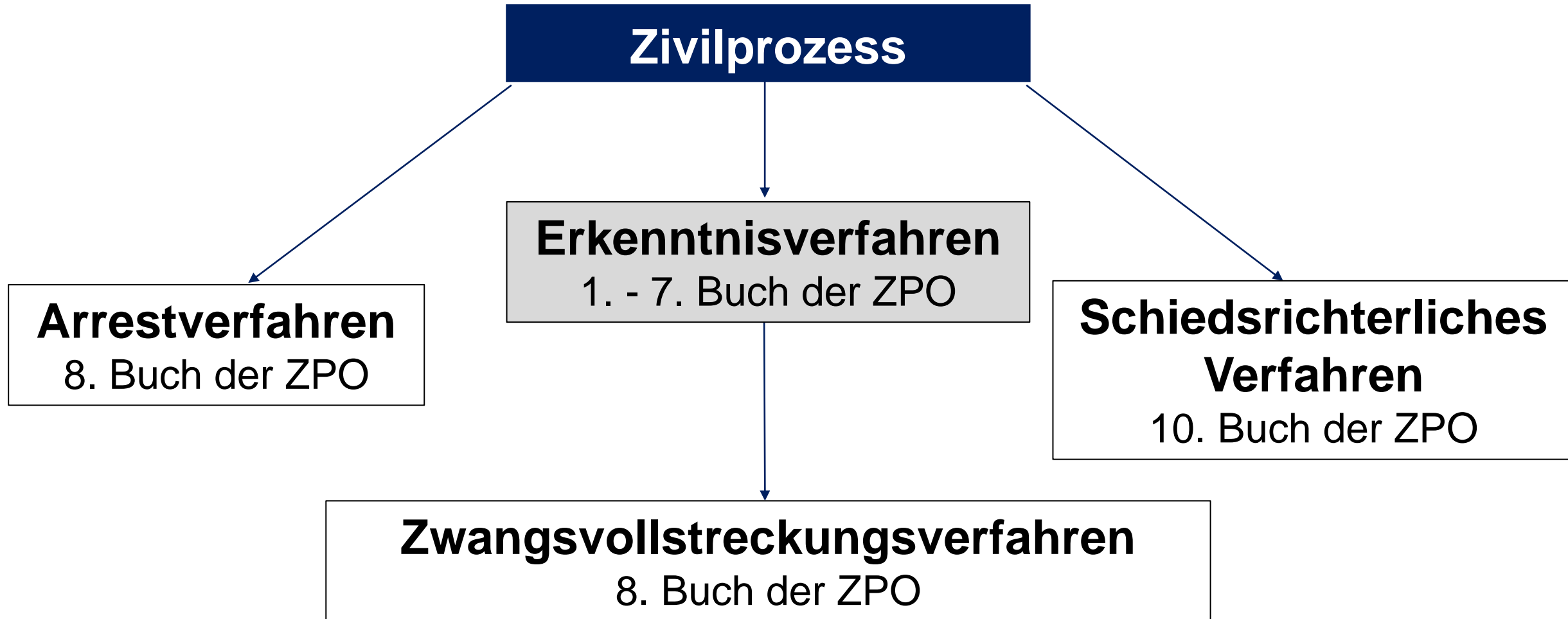
Zivilprozessrecht

Sommersemester 2021

Prof. Dr. Oliver L. Knöfel

**8. Termin: Klagearten und
Klageerhebung**

Der Gang des Erkenntnisverfahrens I



Der Gang des Erkenntnisverfahrens I



Versendung der Klageschrift
durch den Kläger

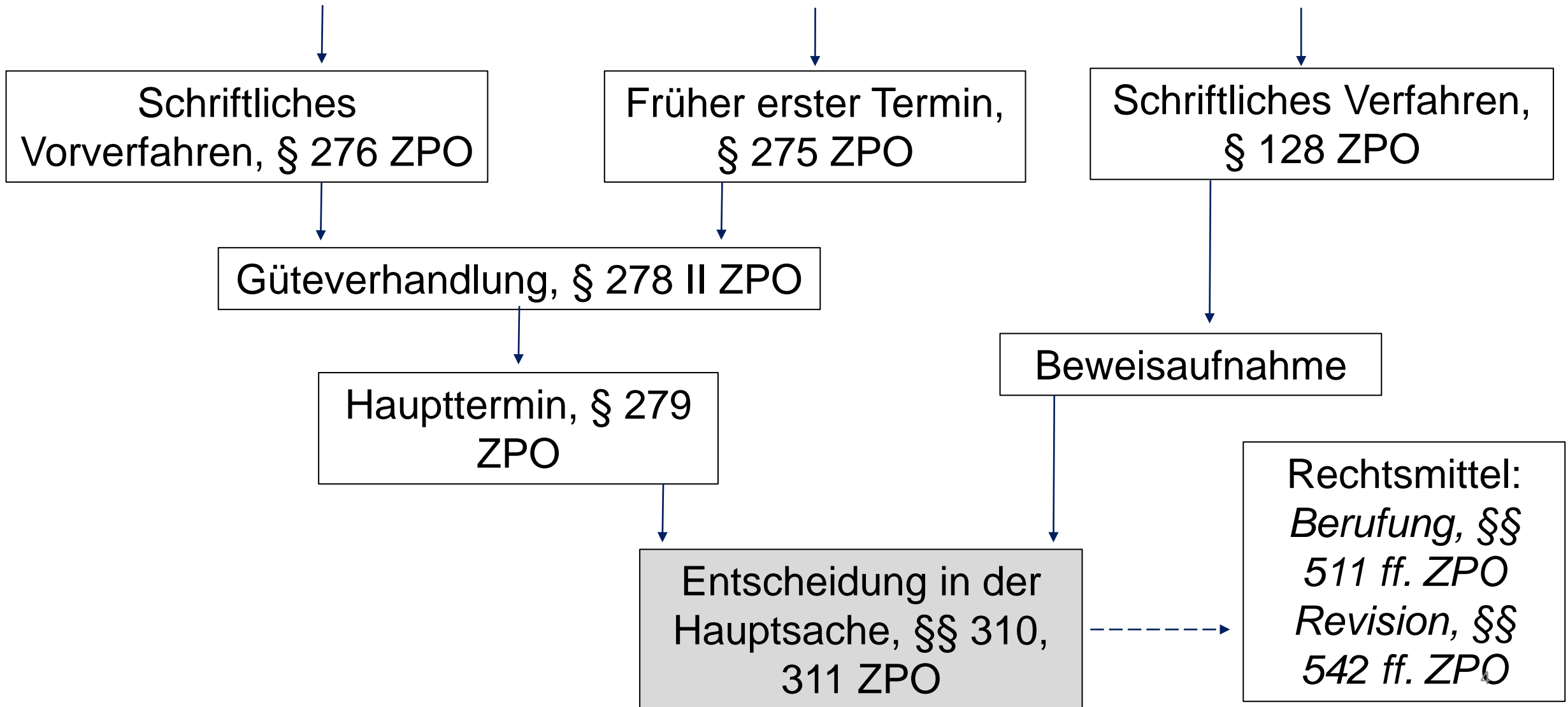


Eingang der Klageschrift beim
zuständigen Gericht
Anhängigkeit der Klage



Zustellung der Klageschrift beim
Beklagten
*Rechtshängigkeit der Klage, §§ 261 I,
253 I ZPO*

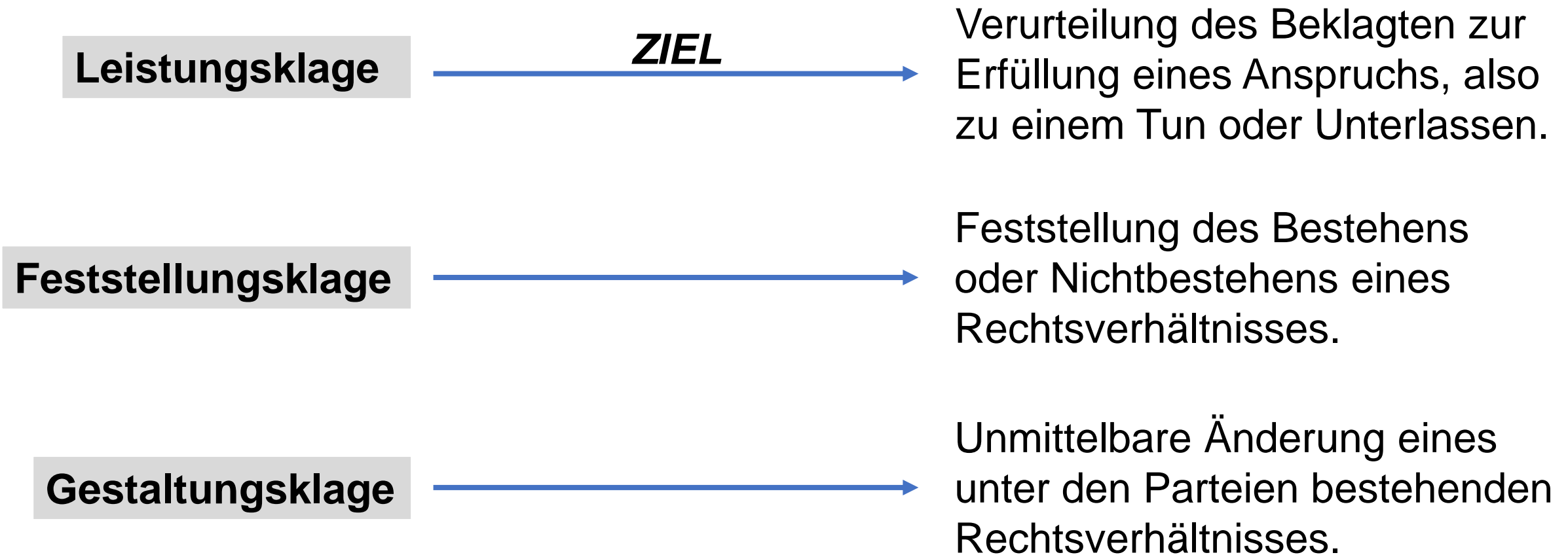
Der Gang des Erkenntnisverfahrens I



Der Gang des Erkenntnisverfahrens I



Je nach Rechtsschutzziel des Klägers wird zwischen drei Klagearten unterschieden:



Leistungsklage



Arten:

➤ Allgemeine Leistungsklage

Beispiele: Klage auf Zahlung einer Geldsumme, auf Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache

➤ Unterlassungsklage

Beispiele: Immissionschutzklage, actio negatoria, §§ 906, 1004 BGB

➤ Haftungsklage

Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung, §§ 1147, 1277 BGB

Leistungsklage



Besondere Voraussetzungen:

- Rechtsschutzziel ist gerichtet auf die **Durchsetzung eines Anspruchs** iSv § 194 I BGB

Dies gilt unabhängig vom Inhalt des eingeklagten Anspruchs

- **Fälligkeit** des eingeklagten Anspruchs

Im Ausnahmefall kann der Anspruch auch erst künftig fällig werden:

- Gem. § 257 ZPO bei Klage auf künftige Zahlung oder Räumung
- Gem. § 258 ZPO bei Klage auf wiederkehrende Leistungen
- Gem. § 259 ZPO bei Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung

- **Rechtsschutzbedürfnis**

Dieses ist regelmäßig gegeben, wenn nach dem Vortrag des Klägers ein materiellrechtlicher Anspruch nicht befriedigt worden ist oder nicht befriedigt werden wird.

Leistungsklage



Folgen:

➤ Erlass eines **Leistungsurteils**

Verpflichtung des Beklagten zur Erbringung der Leistung aus dem Anspruch

➤ Staatlicher **Leistungsbefehl**

Befehl an den Beklagten, dem Kläger die geschuldete Leistung zu erbringen

➤ Leistungsurteil ist sogleich **Vollstreckungstitel**

= Endurteil iSv § 704 ZPO

Fallbeispiel:

H ist Chefredakteur einer Menschenrechtszeitschrift und erbitterter Gegner des globalisierten Textilhandels. Ohne Recherche oder sonstige Hinweise veröffentlicht H eine Reihe an reißerischen Artikeln, in denen der Einzelhandelskette P vorgeworfen wird, die Herstellung von Textilwaren der hauseigenen Marke überwiegend auf Kinderarbeit in Bangladesch und Indonesien zu stützen. In der Folgezeit sank der Umsatz von P um 15 %.

Was kann P gegen die geschäftsschädigenden Behauptungen tun?

P könnte gegen H Leistungsklage vor dem zuständigen Gericht erheben und dadurch eine Verurteilung des H zur Unterlassung der Verbreitung der geschäftsschädigenden Behauptungen erwirken.

Feststellungsklage



§ 256 ZPO

Arten:

- Positive Feststellungsklage, § 256 I ZPO
Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses
Beispiel: Klage auf Feststellung, dass eine Schadensersatzpflicht besteht
- Negative Feststellungsklage, § 256 I ZPO
Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses
Beispiel: Klage auf Feststellung, dass keine Kaufpreiszahlungspflicht besteht
- Zwischenfeststellungsklage, § 256 II ZPO
Eingeschobene Klage durch Erweiterung des Klageantrags durch den Kläger oder durch Erhebung einer Widerklage durch den Beklagten
Beispiel: Feststellung der Eigentumsverhältnisse bei Leistungsklage

Besondere Voraussetzungen:

§ 256 ZPO

- Klage gerichtet auf die Feststellung des **Bestehens/Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses**

Beispiele:

- Feststellung der Wirksamkeit eines Kaufvertrages
 - Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses von BGB-Gesellschaftern
 - Feststellung der Erfindereigenschaft, Urheberschaft etc.
- **Feststellungsinteresse**
Rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung ist gegeben, wenn ein Zustand der Ungewissheit besteht und der Kläger dadurch in seiner Rechtsposition beeinträchtigt wird.

Feststellungsklage



Begriff des Rechtsverhältnisses:

§ 256 ZPO

*Ein **Rechtsverhältnis** iSd § 256 ZPO ist eine aus dem vorgetragenen Sachverhalt abgeleitete rechtliche Beziehung von Personen untereinander oder zu einem Gegenstand. Es kann sich hierbei um Rechte jeder Art handeln. Auch künftige oder bedingte rechtliche Beziehungen genügen.*

Nicht notwendig ist, dass das festzustellende Rechtsverhältnis zwischen den Prozessparteien besteht. Ein Drittbezug genügt auch, wenn die begehrte Feststellung auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Prozessparteien auswirkt.

Feststellungsklage



§ 256 ZPO

Subsidiarität gegenüber der Leistungsklage:

- Ein notwendiges Feststellungsinteresse ist nicht gegeben, wenn die **Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage** besteht.
- Beispiel: K begehrt Feststellung, dass V ihm die Übereignung der Kaufsache schuldet. *Hier besser:* Klage auf Übereignung der Kaufsache (Leistung)
- Gleichwohl ist eine Feststellungsklage zulässig:
 - bei noch **nicht abgeschlossener Schadensentwicklung**
 - aus Gründen der **Prozesswirtschaftlichkeit**

Feststellungsklage



Folgen:

§ 256 ZPO

| Klageerfolg | Klageart | |
|---------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| | <i>Positiv</i> | <i>Negativ</i> |
| <i>Stattgegeben</i> | Bestehen des Rechtsverhältnisses | Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses |
| <i>Abgewiesen</i> | Nichtbestehen des Rechtsverhältnisses | Bestehen des Rechtsverhältnisses |

- Das Feststellungsurteil ist **nicht vollstreckungsfähig**

Feststellungsklage



Fallbeispiel:

§ 256 I ZPO

G und L sind miteinander konkurrierende Kunstsammler. Auf einer Auktion in Trier erwirbt L eine babylonische Tontafel mit einem in Keilschrift verfassten Kochrezept. G ist über das entgangene Geschäft erbost und behauptet vor bedeutenden Geschäftspartnern des L, dieser schulde ihm die Tontafel aus Kaufvertrag. L bestreitet das Bestehen einer solchen Leistungspflicht.

L könnte auf Feststellung des Nichtbestehens einer Herausgabepflicht der Tontafel an G klagen.

Zwischenfeststellungsklage



Fallbeispiel:

§ 256 II ZPO

G hat von L eine Bohrmaschine gemietet und nach Ablauf der Mietzeit nicht zurückgegeben. L erhebt daraufhin Klage auf Herausgabe der Bohrmaschine. G verweigert weiterhin die Rückgabe an L mit der Begründung, dieser sei nie Eigentümer der Bohrmaschine gewesen. L möchte sich noch während des Prozesses dagegen wehren.

L könnte eine Zwischenfeststellungsklage erheben, die darauf gerichtet ist, seine Eigentümerstellung festzustellen.

Besondere Voraussetzungen:

- Die Klage muss auf die verbindliche Herbeiführung einer **Rechtsänderung** gerichtet sein.

*Grundlage für die begehrte Rechtsänderung bilden Gestaltungsrechte.
Beispiele: Kündigung, Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt.*

- Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den **Voraussetzungen des jeweiligen Gestaltungsrechts**.

- Ein **besonderes Rechtsschutzbedürfnis** ist **nicht** notwendig.

*Die Rechtsgestaltung erfordert gerade eine gerichtliche Entscheidung.
Ausnahme: Rechtsmissbrauch.*

Gängige Einteilung der Gestaltungsklagen nach Rechtsherkunft:

- Familienrechtliche Gestaltungsklagen
- Gesellschaftsrechtliche Gestaltungsklagen
- Prozessrechtliche Gestaltungsklagen

Gestaltungsklage



Numerus clausus der Gestaltungsklagen: **Wichtige Beispiele**

| BGB | HGB | ZPO |
|--|--|--|
| Anpassung wg. Wegfalls der Geschäftsgrundlage, § 313 I BGB | Entziehung d. Geschäftsführungsbefugnis, § 117 HGB | Abänderungsklage, § 323 ZPO |
| Leistungsbestimmung, § 315 ff. BGB | Entziehung d. Vertretungsmacht, § 127 HGB | Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO |
| Eheaufhebung, § 1313 BGB | Auflösung einer OHG, § 133 I HGB | Klauselgegenklage, § 768 ZPO |
| Scheidung, § 1564 BGB (vgl. § 15 I LPartG) | Auflösung einer KG, §§ 161 II, 133 I HGB. | Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO |
| Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes, § 1599 BGB. | Ausschließung eines Gesellschafters, § 140 I HGB | Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO |

Folgen:

- **Gestaltungswirkung** des stattgebenden Urteils
Eintritt der gesetzlich vorgesehenen Änderung der materiellen Rechtslage mit Wirkung erga omnes
- **Feststellungswirkung** (*strittig*)
Neben der Gestaltung der Rechtslage: Feststellung des Gestaltungsrechts
- Das Gestaltungsurteil hat **keine Vollstreckungswirkung**.
Aufgrund der Gestaltungswirkung bedarf es keiner Zwangsvollstreckung mehr

Drittwiderspruchsklage



§ 771 ZPO

Fallbeispiel:

Kunstsammler L schuldet einem Geschäftspartner 15.000 €. Da er die geschuldete Geldsumme nicht erbringen kann, pfändet der Gerichtsvollzieher V nach stattgebendem Leistungsurteil bei L einen antiken Bierkrug (Wert: 14.000 €), vgl. §§ 803 ff. ZPO. Den Bierkrug hat sich L aber für eine Abendausstellung anlässlich seines Geburtstags vom Eigentümer G lediglich geliehen. Nun möchte G den Bierkrug zurückhaben. Was kann G gegen die Pfändung unternehmen?

G könnte mit der Drittwiderspruchsklage beim zuständigen Gericht beantragen, die Zwangsvollstreckung in den Bierkrug für unzulässig zu erklären. Mit Erlass des Urteils, das der Klage stattgibt, wird die Zwangsvollstreckung in den Bierkrug (nicht jedoch allgemein) unzulässig. Das Eigentum des G ist „ein die Veräußerung hinderndes Recht“ iSd § 771 I ZPO.

Grundsätzliches:

- Einleitung des Prozesses durch Klageerhebung
Erst auf Initiative des Rechtsschutzsuchenden beginnt der Zivilprozess

- Klageerhebung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (**Klageschrift**), § 253 I ZPO
 - 1) *Einreichung der Klageschrift bei dem Gericht, dessen Entscheidung begehrt wird.*
 - 2) *Zustellung der Klageschrift bei dem Beklagten.*

Anforderungen an die Einreichung:

- Einreichung bei dem Gericht, § 253 V 1 ZPO
 - *Schriftlich durch Verbringen des Schriftsatzes in die kontrollierte Verfügungsgewalt des Gerichts*
 - Beispiel:** Einwurf in den Briefkasten oder Übergabe an einen Justizangestellten, Eingang im dafür vorgesehenen elektronischen Postfach
 - *Amtsgericht: Auch mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle, §§ 253 V, 496, 129a ZPO*
 - Grund:** Beim Amtsgericht besteht kein Anwaltszwang. Das Gericht muss bei der Abfassung der Klageschrift ggf. helfen.

Anforderungen an die Einreichung:

- Formerfordernis gewahrt bei Einreichung per:
 - *Telekopie/Telefax und Computerfax*
 - *PDF – Datei im Anhang einer E-Mail*
 - *Elektronisches Dokument gem. § 130a ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift*

Anforderungen an die Zustellung:

§ 253 ZPO

Legaldefinition des § 166 I ZPO: **Zustellung** ist die **Bekanntgabe** eines Dokuments an eine Person in der gesetzlich bestimmten Form.

- Zustellung bei dem Beklagten
 - *Schriftlich durch Verbringen des Schriftsatzes in die kontrollierte Verfügungsgewalt des Beklagten*
 - Beispiel:** Einwurf in den Briefkasten oder persönliche Übergabe.
 - Amtsgericht: Gem. § 498 ZPO *genügt die Zustellung der Abschrift des Protokolls statt der Klageschrift*
- Zustellung erfolgt durch das Gericht **von Amts wegen**, § 166 II ZPO
- Zustellung erfolgt **unverzüglich**, § 271 I ZPO
- Zustellung **von Anwalt zu Anwalt** gem. § 195 ZPO ist **unzulässig**

Anforderungen an die Klageschrift:

- Anforderungen an den Inhalt geregelt in § 253 II – IV ZPO
- § 253 II ZPO regelt sog. **Mussinhalt**
vgl. „muss enthalten“

Wichtig: § 253 II ZPO ist eine *Zulässigkeitsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Klageerhebung*

Nichtbeachtung führt zur **Abweisung der Klage als unzulässig**

- § 253 III und IV iVm § 130 ZPO regelt sog. **Sollinhalt**
vgl. „soll ferner enthalten“

Nichtbeachtung kann zur **Verzögerung des Verfahrens** führen

Notwendiger Inhalt der Klageschrift:

§ 253 II ZPO

§ 253 ZPO

(1)...

(2) Die Klageschrift **muss** enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;

2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des

Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten

Antrag.

(3) – (5) ...

Klageerhebung



Bezeichnung der Parteien und des Gerichts:

§ 253 II Nr. 1 ZPO

- Bezeichnung des **Gerichts** idR unproblematisch
Einzelner Spruchkörper oder eine Zweigstelle braucht nicht genannt zu werden

Falschbezeichnung

- 1) *Unzuständiges Gericht:* Klage wird anhängig, Risiko der Abweisung
- 2) *Gerichtsbezeichnung enthält Fehler:* Auslegung möglich

Beispiel: An das Amtsgericht Berlin-Steglitz
(gemeint: Amtsgericht Schöneberg)

Klageerhebung



Bezeichnung der Parteien und des Gerichts:

§ 253 II Nr. 1 ZPO

➤ Bezeichnung der **Parteien**

1) *Kläger (grds. unproblematisch)*

2) *Beklagter: Keine Zweifel an der Identität des Beklagten*

Beispiel: Peterle Meyer, geb. ##### in #####,
wohnhaft in #####
(gemeint: Peter G. Meyer)

Klageerhebung



***Bestimmte Angabe des Gegenstandes
und des Grundes sowie bestimmter Antrag:***

§ 253 II Nr. 2 ZPO

➤ Begriff des **Streitgegenstandes**

*hM: sog. Zweigliedriger
Streitgegenstandsbegriff*

Klägerischer Antrag

Vorgetragener Sachverhalt

Klägerischer Antrag:

§ 253 II Nr. 2 ZPO

- Folge des **Dispositionsgrundsatzes**
- Gem. § 308 I 1 ZPO ist das Gericht nicht befugt, **„einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist.“**
- **Bestimmtheit** des Klageantrags
 - 1) *Art:* Leistung? Feststellung? Gestaltung?
 - 2) *Umfang:* Geldbetrag/Sachen/Berücksichtigung von Gegenleistungen?

Sollinhalt:

§ 253 III und IV ZPO

§ 253 ZPO

(1) – (2) ...

(3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:

1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;
2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;

Sollinhalt:

§ 253 III und IV ZPO

§ 253 ZPO

(1) – (2) ...

(3)

3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.

Mängel des Sollinhalts:

§ 253 III und IV ZPO

- **Keine Unzulässigkeit** der Klage
- Risiko der **Verzögerung** des Fortgangs des Verfahrens
- **Nachholung** ex nunc möglich

Klageschrift: Muster



Name des Klägersvertreters/der Klägersvertreter

Rechtsanwalt/Rechtsanwälte

Adresse

Datum

ggf. eigenes Aktenzeichen/-nummer

An das Amtsgericht/ Landgericht XX

Zivilabteilung/Zivilkammer

Klage

In Sachen

Klageschrift: Muster



Name und Adresse der Klägerin/des Klägers
–Kläger–

Prozessbevollmächtigter
Name und Adresse

gegen

Name und Adresse Beklagter
– Beklagter–

Klageschrift: Muster



wegen z.B. unerlaubter Handlung
Streitwert z.B. 2000,- Euro

Namens und im Auftrag des Klägers unter Vorlage der Vollmacht erhebe ich hiermit Klage zum Amtsgericht/ Landgericht ##### mit dem Antrag:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2000,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem ##### zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 331 III ZPO) wird der Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten beantragt.

Klageschrift: Muster



Begründung

I. Sachverhalt

Vorgetragener Lebenssachverhalt mit Beweisangeboten

Der Beklagte hat mit seinem Auto das Fahrzeug des Klägers angefahren.

Beweis 1: Zeugnis des Herrn Max Mustermann, Musterweg 1,
12345 Musterstadt

Anschließend entfernte sich der Beklagte vom Unfallort.

Beweis 2:: Zeugnis des Herrn Max Mustermann, b.b.

(...)

Klageschrift: Muster



Begründung

II. Rechtsausführungen

1. Zulässigkeit (soweit problematisch)

2. Begründetheit

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz.

Unterschrift

Rechtsanwalt

Wirkung der Klageerhebung



- **Einleitung** des Prozesses
- **Anhängigkeit** der Klage durch Zustellung der Klageschrift bei dem Gericht
 - Mit Zustellung der Klageschrift entstehen zwischen Parteien und Gericht besondere Rechtsbeziehungen = **Prozessrechtsverhältnis***
- **Rechtshängigkeit** der Klage durch Einreichung der Klageschrift bei dem Beklagten
 - §§ 253 I, 261 I ZPO
- **Perpetuatio fori**
 - § 261 III Nr. 2 ZPO

Wirkung der Klageerhebung



- Rechtshängigkeit der Klage ist **negative Sachentscheidungsvoraussetzung** und muss bei Erhebung identischer Klage bei dem Gericht von Amts wegen berücksichtigt werden
- Materiellrechtlich. **Haftungsverschärfung**
§ 818 IV BGB iVm § 292 BGB, §§ 987 ff. BGB
- sowie: **Hemmung der Verjährung**
§ 204 I Nr. 1 BGB

Zivilprozessrecht



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!